

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01). Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen. Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02.

Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen. Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

Lösungshinweis

Handelsbilanz

Ansatz: Eine Drohverlustrückstellung ist dann zu bilden, wenn das zu künftigen Verlusten führende Ereignis im Entstehen begriffen ist.

Vertragsabschluss (= rechtliche Verpflichtung) für die Erstellung/Lieferung der Anlage war der 1. Dezember 01, also vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01.

Beide Seiten haben die Vertragsverpflichtungen bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfüllt (schwebendes Geschäft). Aus dem Geschäft droht ein Verlust, da der fixe Kaufpreis unter den geschätzten Kosten liegt.

In der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 ist nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Drohverlustrückstellung auszuweisen. Die vorrangige Vorratsabwertung scheidet im vorliegenden Fall aus.

Bewertung: Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Gemäß IDW RS HFA 4 Tz. 33 ff. ist bei der Ermittlung der Drohverluste von den auf das schwebende Geschäft aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen (Vollkosten).

Als Vollkosten sind dabei die Einzel- und Gemeinkosten des Produktionsbereichs sowie eventuelle direkt zurechenbare Sondereinzelkosten des Vertriebs und sonstige, direkt zurechenbare Kosten (z. B. Lagerkosten), nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten zu verstehen.

Die allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten von 5.500 GE sind nicht zu berücksichtigen!

Am Abschlussstichtag vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen, die sich auf die Höhe des zu erwartenden Verlustes auswirken, sind dementsprechend bei der Ermittlung des drohenden Verlustes zu berücksichtigen, sofern sie auf begründeten Erwartungen beruhen. Die Kosten- und Preissteigerungen sind mit 5 % anzusetzen.

Die Restlaufzeit beträgt weniger als ein Jahr. Eine Abzinsung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ist nicht vorzunehmen.

Erwartete Erträge aus dem Absatzgeschäft	GE 25.000
./. bereits aktivierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	GE 0
./. noch entstehende Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostensteigerung 5 %	GE 31.500
= Drohende Verluste	GE 6.500

Die Rückstellung für drohende Verluste aus Absatzgeschäften ist mit 6.500 GE unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

Steuerbilanz

Nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet werden.